
Sozialgeheimnis, Datenschutz und Schweigepflicht

Das Sozialgeheimnis hat in der Jugendhilfe – und dazu gehört ja auch die Jugendarbeit – einen sehr hohen Stellenwert: Schon die Sammlung von Daten ist reglementiert, der Weitergabe von allgemeinen Daten sind enge Grenzen gesetzt, und wer Informationen unbefugt weitergibt, kann sich sogar strafbar machen.

1. Datenerhebung

Daten sind Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. Dazu gehören Informationen über Familienstand, Nationalität, Angaben zu einer Erkrankung, Schul- / Berufsbildung oder politische und religiöse Anschauungen. Hier spricht man von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten.

Solche Daten von Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung dürfen nur direkt bei diesen erhoben werden – und nur, wenn das für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist (§ 62 KJHG). Die im Abs. 3 des § 62 genannten Ausnahmen von dieser Regel treffen auf die Jugendarbeit allesamt nicht zu.

Stellt Euch zur Abschätzung die Frage: Kann ich meine Aufgabe auch ohne diese Daten ordnungsgemäß erfüllen? Wenn die Antwort „Ja“ oder „Eigentlich schon“ lautet, solltet Ihr die Datenerhebung noch einmal überdenken. „Es ist interessant“ oder „vielleicht benötige ich die Information später einmal“ sind auf jeden Fall nicht ausreichend.

Allerdings gilt dies nur, wenn die Daten personenbezogen gesammelt werden; mit anderen Worten: Wenn im Jugendzentrum eine Umfrage durchgeführt wird, um statistische Daten über die Besucher/innen zu bekommen, ist dies durchaus möglich – vorausgesetzt, die Ergebnisse sind anonym und können nicht zurückverfolgt (und de-anonymisiert) werden.

2. Datenweitergabe

Wie gesagt: Der Datenweitergabe sind sehr enge Grenzen gesetzt. Grundsätzlich kann man sagen: Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Und das ist für die Jugendarbeit fast nichts. Denn die Daten dürfen nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Beispielsweise gebt Ihr Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Teilnehmenden an einer Freizeit weiter, wenn Ihr für sie einen Zuschuss beantragt habt (vielleicht beim Landesjugendplan). Ihr dürft diese Namensliste aber nicht an die Schule weitergeben, die vielleicht gerne wissen möchte, welche Schüler/innen an der Maßnahme teilgenommen haben.

3. Vertrauliche Informationen

Hier wird es noch eindeutiger: Informationen, die Euch als Mitarbeiter/in eines Trägers der Jugendhilfe anvertraut worden sind in der Hoffnung, von Euch persönliche Hilfe zu bekommen, unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. Sie dürfen nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, weitergegeben werden (und diese Einwilligung muss in aller Regel schriftlich abgegeben werden).

Denn eine Übermittlung von Sozialdaten aus den besonders geschützten Bereich der Jugendhilfe hinaus an eine dritte Stelle bzw. Person. berührt zwangsläufig das Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter/in und Kind bzw. Jugendlichen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Aufgabenbereich einer dritten Stelle bzw. Person nicht identisch mit dem Hilfeansatz des Jugendhilfeträgers sein muss – zum Beispiel beim Einschalten der Polizei. Es bedarf daher einer sorgfältigen Prüfung der Erforderlichkeit der beabsichtigten Übermittlung.

Der § 138 StGB definiert eine Anzeigepflicht für bestimmte schwere und zukünftige Straftaten wie z. B. Mord und Totschlag – Fälle, die glücklicherweise nur in seltenen Fällen erfüllt sein dürften. Zu beachten übrigens: „Zukünftig“ – das heißt Ihr dürft die Polizei nur informieren, wenn Ihr von einer solchen Tat erfahrt, die geplant wird – nicht aber, wenn sie bereits stattgefunden hat.

Wer sich nicht daran hält, verstößt nämlich gegen den § 203 des Strafgesetzbuchs („Verletzung von Privatgeheimnissen“) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der § 203 führt unter den Berufsgruppen, die besonders zum Schweigen verpflichtet werden, neben Ärzten und Rechtsanwälten explizit „Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater“ (Nr. 4) sowie ganz allgemein in Nr. 5 „staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen“ auf.

4. Polizei und Gericht

Mitarbeiter/innen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen auf Ersuchen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten, den Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zur Erfüllung von deren Aufgaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 68 SGB X).

Weiter sieht § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X vor, dass Sozialdaten übermittelt werden dürfen, soweit dies für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe des Jugendhilfeträgers zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich des Strafverfahrens erforderlich ist. Aber: Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist nicht die Strafverfolgung. Zudem ist wiederum zu beachten, dass diese Regelungen gerade nicht für Daten gelten, die dem besonderen Vertrauensschutz der persönlichen und erzieherischen Hilfe unterliegen.

Aber: Auch gegenüber Polizei, Gericht und anderen Behörden könnt Ihr Euch generell auf Eure Schweigepflicht zurückziehen – oder umgekehrt: Ihr macht Euch strafbar, wenn Ihr Informationen weiter gebt. Mit anderen Worten: Ihr müsst keine Auskunft geben – und Ihr dürft es auch nicht!

5. Kindeswohlgefährdung

Eine Ausnahme regelt der neue § 8a des KJHG: Demnach sind auch Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verpflichtet, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

Das Nähere wird durch eine Vereinbarung geregelt, die das Jugendamt mit den Trägern abschließt.

6. Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe müssen wie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vorschriften zum Sozialdatenschutz beachten. Unabhängig davon, ob Mitarbeiter/innen bei einem Träger der öffentlichen oder der privaten Jugendhilfe tätig sind, müssen sie die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB beachten.